

# **Deutscher Aero Club e.V. (DAeC)**

## **Bundesausschuss Kultur**

### **vorläufige Geschäftsordnung**

#### **1. Präambel**

Der Bundesausschuss (BA) Kultur hat die Aufgabe, in luftfahrtrelevanten Fragen des Denkmalschutzes, der Museen und Archive, des Kulturerbes, des immateriellen Kulturgutes Bautechniken, des historischen Modellbaues und der Geschichte des DAeC tätig zu sein. Die Mitglieder des DAeC sind zu beraten und aktiv zu helfen, der Jugend und Gesellschaft die geschichtlichen Werte der Fliegerei durch Veranstaltungen, Projekte, Dokumentation und Information zu vermitteln,

#### **2. Aufgaben**

Der Bundesausschuss (BA) Kultur hat folgende Aufgaben:

- . sich für die Ziele und Belange der Charta von Braunschweig auf allen Ebenen einzusetzen,
- . die luftfahrtrelevanten Museen und Archive zu unterstützen,
- . die Mitglieder des DAeC in Fragen historischer Flugzeuge zu beraten und aktiv zu helfen, besonders bei den Angelegenheiten des Denkmalschutzes.
- . die Bewahrung der immateriellen Baukunst des Holzflugzeugbaus zu fördern,
- . Arbeitsgemeinschaften aus Senioren und Jugendlichen oder Schulprojekte aufzubauen, die den historischen Flugzeugbau ausüben,
- . den historischen Modellbau in Vereinen und Schulen zu fördern,
- . die Geschichte des DAeC zu dokumentieren und die Jugend verstärkt an die geschichtlichen Werte der Fliegerei heranzuführen,
- . Veranstaltungen, Dokumentationen und Informationen durchzuführen, zu erstellen und zu verbreiten.

#### **3. Organe**

Der BA hat folgende Organe:

1. Vorstand

2. Arbeitsgruppen

- I. Denkmalschutz
- II. Museen und Archive
- III. Kulturerbe und Kulturgüter im Osten
- IV. Historischer Modellbau
- V. Veranstaltungen
- VI. PR und Dokumentation, Geschichte des DAeC

Bei Bedarf kann der Vorstand die Aufgaben der Arbeitsgruppen ändern oder ergänzen.

#### **4. Verfahren**

Der BA Kultur ist ein permanenter Ausschuss. Er behandelt die kulturellen Belange des DAeC und seiner Gliederungen, stimmt sie aufeinander ab und vertritt sie nach innen und nach außen.

Er bildet den zentralen Arbeitsstab des DAeC für kulturelle Angelegenheiten.

Er erstellt Zwischen- und Abschlussberichte für die Auftraggeber spezifischer Aufträge.

Die Finanzierung spezifischer Aufträge liegt beim Auftraggeber.

Die allgemeine Finanzierung des Bundesausschusses ist jährlich mit dem Vorstand des DAeC zu vereinbaren.

4.1 Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4.2 Zu Sitzungen des BA Kultur lädt der Vorsitzende nach Bedarf ein, mindestens einmal im Jahr oder wenn es mindestens 5 Mitglieder verlangen. Die Einladung soll mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

4.3 Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und je ein Mitglied der Arbeitsgruppen.

4.4 Der BA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Einladung ordnungsgemäß ist.

4.5 Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4.6 Über Sitzungen/Tagungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Teilnehmern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung bekannt zu geben.

4.7 Einladungen, Niederschriften und Bekanntgaben können in elektronischer Form erfolgen, wenn eine E-Mail Verbindung besteht, sonst postalisch.

4.8 Der BA schlägt der Hauptversammlung des DAeC einen Kandidaten für den Vorsitz des BA Kultur vor.

## **5. Vorstand**

Der Vorstand des BA Kultur besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1., 2. und 3. Stellvertreter.

Die Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC vom Vorsitzenden berufen.

Die Amtsperiode beträgt drei Jahre.

5.1 Der Vorsitzende vertritt den BA im erweiterten Vorstand des DAeC und gegenüber den Landesverbänden sowie den Bundeskommissionen.  
Er vertritt in Abstimmung mit dem Vorstand des DAeC die kulturellen Belange der Luftfahrtdisziplinen nach außen.

5.2 Der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben auf andere Mitglieder des BA Kultur übertragen oder mit zeitlicher Befristung Sonderregelungen treffen.  
Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung diese Funktion.

5.3 Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu Tagungen ein und leitet sie.  
Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches nachrichtlich dem Vorstand des DAeC übersandt wird.